



16. November 2007

Gemeinderat Wattwil
9630 Wattwil

063 **Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	23. Nov. 2007
Beard.	
Nr.	

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Vorderdorf**

Mit dem Sondererlass wird eine Wohnüberbauung mit hohen Wohnwerten ermöglicht, welche mit der Hauptwohnseite auf den Thurraum ausgerichtet ist und auf das unmittelbar anschliessende Ortsbildschutzgebiet VI Rücksicht nimmt. Rückseitig stösst das Baugebiet an die Ebnerstrasse, von welcher aus das Areal erschlossen wird. Der strassenseitige Bereich (Parzellen Nrn. 288 und 289) weist zwei bestehende Wohnbauten mit Nebengebäuden auf; Parzelle Nr. 289 soll mit längerfristigen Ausrichtung in das Überbauungskonzept einbezogen werden, Parzelle Nr. 288 sofort. Das Gebiet des Sondererlasses umfasst eine Fläche von rund 5590m², welche gemäss dem Zonenplan der Gemeinde Wattwil in der WG3-Zone liegen. Dem Hochwasserschutz ist bei der Planung und der Realisierung besondere Beachtung zu schenken.

Der Erlass wurde vorgeprüft; die Anpassungen/Änderungen wurden berücksichtigt.

Gleichzeitig mit dem Sondererlass wird auch der notwendige Teilstrassenplan genehmigt sowie die Bewilligungen für das Einleiten von Meteorwasser in die Thur bewilligt. Die Bewilligung für den Teilstrassenplan liegt mit Datum vom 15. November 2007 vor. Die fischereirechtliche Bewilligung sowie die wasserbaupolizeiliche Bewilligung für die Einleitung von Meteorwasser in die Thur liegen, mit Datum vom 12. November 2007 (AJF) und vom 15. November 2007 (TBA-WB), vor. Diese Bewilligungen/Genehmigung sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Teilstrassenplan vom 15. November 2007 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die fischereirechtliche Bewilligung für das Einleiten von Meteorwasser in die Thur vom 12. November 2007 ist Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung für die Einleitung von Meteorwasser in die Thur ist Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1890.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung	Fr. 1'250.--
Tiefbauamt (TSP)	Fr. 340.--
Tiefbauamt Wasserbau	Fr. 150.--
Amt für Jagd und Fischerei	Fr. 150.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 15. November 2007
- Fischereirechtliche Bewilligung vom 12. November 2007
- Wasserbaupolizeiliche Bewilligung vom 15. November 2007

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst (2)
- Amt für Jagd und Fischerei